

3. Änderung

vom 05.07.2022

der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und 4, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier vom 23.06.2022 folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991 erlassen:

Artikel I

Die Präambel wird um **§ 14b** ergänzt und erhält folgende Fassung:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe
- § 6 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Futtermieten
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Hunde
- § 14a Katzen
- § 14b Wildtiere
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Artikel II

§ 14b wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 14b Wildtiere

Es ist untersagt, auf dem Gemeindegebiet befindliche, wildlebende Tiere aller Art (wie z.B. Gänse, Enten, Nutrias) außerhalb des eigenen Grundstücks zu füttern. Ebenso ist untersagt, Futtermittel, Essensreste oder Brot sowie sonstige zur Nahrung von Wildtieren geeignete Mittel in öffentliche Gewässer, Verkehrsflächen oder Anlagen einzubringen. Nicht von dieser Vorschrift erfasst sind Fütterungen, die nach den geltenden Vorschriften des Jagdrechts ausdrücklich zugelassen sind.

Artikel III

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot der Reinigung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen gemäß § 8 der Verordnung,
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 9 der Verordnung
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 10 der Verordnung
 10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 11. das Verbot hinsichtlich der Errichtung von Futtermieten gemäß § 12 der Verordnung,
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 13 der Verordnung oder
 13. die Bestimmungen hinsichtlich der Anleinplicht der Hunde und der Schutzpflichten gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
 14. die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 14 a verletzt.
 15. entgegen des in §14b der Verordnung festgelegten Verbots wildlebende Tiere im Gemeindegebiet füttert oder öffentliche Gewässer oder Anlagen mit Futtermitteln anreichert.

Artikel IV

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 3.Änderung vom 05.07.2022 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2012 außer Kraft.

GEMEINDE NIEDERZIER
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Rombey

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 05.07.2022

(Rombey)
Bürgermeister